

oder Mieten der für die konsularische Vertretung auf seinem Territorium benötigten Räumlichkeiten.

(2) Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für die Mitglieder des konsularischen Personals.

Artikel 13

(1) Der Leiter der konsularischen Vertretung genießt die den Diplomaten in der Wiener Konvention vom 18. April 1961 gewährte Unverletzlichkeit und Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(2) Außer den in der obengenannten Konvention bereits vorgesehenen Ausnahmen ist der Leiter der konsularischen Vertretung nicht befreit von der Zivilgerichtsbarkeit in bezug auf Klagen,

- a) die aus einem Vertrag entstehen, der von ihm abgeschlossen wurde und bei dem er weder direkt noch indirekt als Vertreter des Entsendestaates gehandelt hat,
- b) die die Haftung für Schäden betreffen, die aus einem durch ein Verkehrsmittel verursachten Unfall entstanden sind.

(3) Gegen den Leiter der konsularischen Vertretung dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Artikel 31 der oben erwähnten Konvention sowie in den in Absatz 2 genannten Fällen durchgeführt werden, vorausgesetzt, daß dies möglich ist, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

Artikel 14

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sind für Handlungen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates befreit.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Zivilklagen, die aus einem Vertrag entstehen, den eine konsularische Amtsperson oder ein Konsularangestellter abgeschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaates gehandelt zu haben, oder für Klagen, die die Haftung für Schäden betreffen, die aus einem durch ein Verkehrsmittel verursachten Unfall im Empfangsstaat entstanden sind.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für eine vorsätzlich begangene Straftat, für die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eine Strafe angedroht ist, deren Höchstgrenze nicht unter fünf Jahren liegt.

(4) Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter dürfen weder in Haft genommen noch anderweitig in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, es sei denn, sie werden auf Grund einer richterlichen Entscheidung einer vorsätzlich begangenen Straftat beschuldigt, für die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eine Strafe angedroht ist, deren Höchstgrenze nicht unter fünf Jahren liegt, oder daß gegen sie ein rechtskräftiges Urteil wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll.

(5) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den Leiter der konsularischen Vertretung unverzüglich über Fälle der Beschränkung der persönlichen Freiheit von konsularischen Amtspersonen, Konsularangestellten und deren Familienangehörigen sowie über die gegen sie eingeleiteten Strafverfahren.

Artikel 15

(1) Ein Mitglied des konsularischen Personals kann in einem Verfahren von den Justizorganen als Zeuge geladen werden. Es ist jedoch weder verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit verbunden sind, noch die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen. Es ist auch befreit, Zeugenaussagen als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates zu verweigern.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, als Zeuge zu erscheinen oder auszusagen, kann gegen sie keine Zwangsmaßnahme angewendet werden.

(3) Das Justizorgan, das eine konsularische Amtsperson vorlädt, darf sie nicht in der Ausübung ihrer Funktionen behindern. Es kann die Aussage in der Wohnung¹ der konsularischen Amtsperson oder in der konsularischen Vertretung entgegennehmen.

(4) Die Familienangehörigen eines Mitgliedes des konsularischen Personals sind nicht verpflichtet, als Zeugen über Angelegenheiten auszusagen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung zusammenhängen.

Artikel 16

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 13, 14 und 15 vorgesehenen Rechte, Privilegien und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muß in jedem Einzelfall dem Empfangsstaat ausdrücklich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung einer Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

(4) Erhebt ein Mitglied des konsularischen Personals, das Immunität vor der Zivilgerichtsbarkeit genießen würde, eine Klage, kann es sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, weder auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit noch auf die Immunität vor der Vollstreckung einer Entscheidung berufen.

Artikel 17

(1) Die konsularischen Räumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, soweit sie sich in dem Gebäudekomplex der konsularischen Vertretung befindet, und die Beförderungsmittel, die ausschließlich für die Zwecke der konsularischen Vertretung benutzt werden, sind unverletzlich.

(2) Die konsularischen Räumlichkeiten und die in Absatz 1 definierte Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung dürfen von den Organen des Empfangsstaates nur mit Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von ihnen bestimmten Person betreten werden.

(3) Der Empfangsstaat hat die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die konsularischen Räumlichkeiten vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen sowie zu verhindern, daß die Ruhe der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

(4) Die konsularischen Räumlichkeiten, ihre Einrichtung und das sonstige Vermögen der konsularischen Vertretung einschließlich ihrer Beförderungsmittel sind nicht Gegenstand einer Inanspruchnahme oder Enteignung im öffentlichen Interesse oder für Zwecke der Landesverteidigung.

Artikel 18

Die Konsulararchive und konsularischen Schriftstücke sind jederzeit unverletzlich, wo immer sie sich befinden. In den Konsulararchiven dürfen nur amtliche Schriftstücke aufbewahrt werden.

Artikel 19

Der Empfangsstaat befreit die Mitglieder des konsularischen Personals und ihre Familienangehörigen von allen persönlichen und öffentlichen Pflichtleistungen jeglicher Art.

Artikel 20

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie deren Familienangehörige unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltberechtigung für Personen ergeben, die nicht Bürger des Empfangsstaates sind.

(2) Absatz 1 gilt jedoch weder für einen Konsularangestellten, der kein ständiger Angestellter des Entsendestaates ist oder der eine private Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat ausübt, noch für seine Familienangehörigen.

Artikel 21

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 sind Mitglieder des konsularischen Personals in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat und ihre Familienangehörigen von den im Empfangsstaat geltenden Vorschriften über die Sozialpflichtversicherung befreit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für Mitglieder des Privatpersonals, sofern sie

- a) weder Bürger des Empfangsstaates sind, noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben,